

Satzung des Schwarz-Rot-Clubs e. V.

Wetzlar

In der Fassung der von der Mitgliederversammlung bis zum 28.03.2007 beschlossenen Änderungen.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Schwarz-Rot-Club e. V.
und hat seinen Sitz in Wetzlar.
Er wurde am 30. November 1950 gegründet und am 10. Oktober 1951 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Hessischen Tanzsportverbandes e. V.
 - b) Landessportbundes Hessen e. V.
 - c) Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e. V.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des III. Abschn. der Abgabeordnung 1977 (§§ 51-68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind schwarz und rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
3. Als besondere Auszeichnungen werden Vereinsnadeln mit einem Kranz aus Silber oder Gold verliehen.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 1. Ehrenmitglieder
 2. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 3. Außerordentliche Mitglieder
Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. und 2.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod
 - b.) durch Austritt:
Der Austritt eines Mitglieds kann – außer bei befristeter Mitgliedschaft (4 Monate) – frühestens zum Schluss des sechsten Monats ab Aufnahmedatum erfolgen, ansonsten nur zum Schluss eines jeden Halbjahres (30.06. oder 31.12). Er ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mit Einschreiben anzuzeigen. Die Beiträge sind bis zum Tage des Austritts zu entrichten
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein:
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
 - d.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis:
Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist (siehe auch §10 Ziff. 2 und 3).

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung
- d) Das Vereinsschiedsgericht

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes

- b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes.
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind.
 - e) die Wahl des Vereinsschiedsgerichts
 - f) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) den Veranstaltungskalender
 - h) den Haushaltsvoranschlag
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder seine Vertreter leiten die Versammlung.
 6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
 9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)
dem Schatzmeister
dem Pressereferenten
dem Sportwart
dem Turnierwart
dem Jugendwart
der Jugendwartin
und bis zu zwei Beisitzern
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese sind der geschäftsführende Vorstand. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und der Jugendwartin, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§9

Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder (Kinder und Jugendliche) des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der außerordentlichen Mitglieder (Kinder und Jugendliche).

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.

Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden jugendlichen Mitgliedern. Dem Jugendausschuß müssen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören. Er tagt unter der Leitung des Jugendwartes oder der Jugendwartin.
5. Der Jugendausschuss nimmt die Interessen der außerordentlichen Mitglieder (Kinder und Jugendliche) wahr und unterstützt den Vorstand bei der Jugendarbeit des Vereins.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher sind die ständigen Vertreter des Vereins beim Verbandsjugendtag des Hessischen Tanzsportverbandes.

§10

Beiträge

1. Der Verein erhebt zu Erfüllung seiner Aufgaben ein Eintrittsgeld, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden. In diesem Fall kann der Vorstand das betroffene Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§11

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Geschäfts- und Schiedsordnung des Schwarz-Rot-Clubs e. V. Wetzlar.
2. Folgende Ordnungen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich:
 1. Geschäftsordnung
 2. Schiedsordnung
 3. Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
 4. Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
3. Die unter 3. und 4. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12

Auflösungsbestimmung

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Tanzsport Verband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 28. März 2007 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.